

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/30/301
3011-1463/2018 Ma

Vorlagen-Nummer

0002/2019

Freigabedatum

16.01.2019

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe nach § 24 GO NRW - Tabakwerbeverbot in Köln

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	05.02.2019

Beschluss: Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für die Anregung, ein Tabakwerbeverbot in Köln einzuführen. Aus rechtlichen Gründen kann der Anregung nicht gefolgt werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Mit der in der Anlage beigefügten Anregung wendet sich ein Bürger an die Stadt Köln und regt an, die Stadt Köln möge gegenüber der Geschäftsführung der SWK einen Verzicht von Tabakwerbung einfordern.

Für diese Anregung dankt die Stadt Köln dem Bürger.

Aus rechtlichen Gründen ist es jedoch leider nicht möglich, dieser Eingabe nachzukommen.

Seit dem 01.01.2015 gibt es in Köln einen neuen Werbevertrag, in dem erstmals Werbeverbote aufgenommen worden sind, um diskriminierende und die Würde des Menschen verletzende Werbung im Stadtgebiet zu verhindern. Der konkrete Wortlaut an die SWK ist in der Anregung wiedergegeben, die diese Werbeverbote im Rahmen des rechtlich Zulässigen beachtet bzw. ihren Konzessionären auferlegt.

Das Verbot, auf Plakaten für Tabak zu werben, unterfällt keinem der im Werbevertrag benannten Werbeverbote im neuen Werbevertrag. Es ist weder diskriminierend noch die Würde des Menschen verletzend, für Tabakprodukte zu werben.

Für ein Tabakwerbeverbot, wie es in Rundfunk und Fernsehen schon herrscht, liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bundesgesetzgeber (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes – Recht der Wirtschaft und Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes – Recht der Genussmittel.) und nicht bei der Kommune, der es verwehrt ist, hier einseitige kommunale Verbote zulasten der Wirtschaft auszusprechen. Werbung unterliegt grundsätzlich der Meinungsfreiheit und solange die Werbung für Tabakprodukte nicht bundesgesetzlich verboten ist, darf auch dafür geworben werden. Die Kommune hat diese abschließende bundesgesetzliche Regelung hinzunehmen.

Aus den genannten Gründen kann ein solches Verbot auch nicht in den Werbevertrag mit den SWK aufgenommen werden.

Allerdings haben einige Bundestagsabgeordnete und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter dem 25.04.2018 (Drucksache 19/1878) einen Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht, durch den ein umfassendes Verbot der Außenwerbung und der Kinowerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter geschaffen werden soll. Über den Entwurf ist noch nicht entschieden.